



Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Schotten

Der Magistrat der Stadt Schotten hat folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Schotten beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aus der Stadtbibliothek zu entleihen.

§ 2 Anmeldung, Gebühr

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr legen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vor.

Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

Erwachsene	30,00 €
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	12,00 €
Schüler, Auszubildende u. ä. (ermäßigt)	17,00 €
Familienausweis	40,00 €
Institutionen	20,00 €
Gastausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	5,00 €

Bei der Anmeldung ist eine Anmeldekarte zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten. Der Benutzer erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist.

Der Ausweis ist bei jeder Entleihung von Medien vorzulegen und bleibt im Eigentum der Stadt Schotten; der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust des Ausweises kann ein Ersatzausweis für eine Gebühr von 5,- € ausgestellt werden. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Entleihung, Gebühren, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Ausweises werden Bibliotheksmedien unentgeltlich ausgeliehen. Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher, Sprachkurse	4 Wochen
Zeitschriften, Hörbücher	2 Wochen
DVDs, CDs, CD-ROM, Spiele für Nintendo-DS	1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Verlängerungen, Vormerkungen und Kontoeinsichten sind auch online unter www.schotten.de/Stadtbibliothek über den WebOPAC möglich.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die hierbei anfallenden Gebühren sind vom Besteller zu erstatten. Die Menge der ausgeliehenen Medien pro Benutzer kann begrenzt werden.

Computerspiele, Videos und DVDs werden entsprechend der Altersfreigabe durch den Gesetzgeber (FSK) entliehen.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Der Verlust entlehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer für alle Kosten, die dadurch entstehen.

Der Benutzer übernimmt es, sich bei der Entleiherung der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer. Für etwaige, durch die AV-Medien verursachte Schäden an Abspielgeräten übernimmt die Stadt Schotten keinerlei Haftung.

§ 5 Internetzugang

Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlich zugänglichen Internetanschluss zur Verfügung. Die Stadtbibliothek behält es sich vor, für die Benutzung des Internetterminals eine Gebühr zu erheben.

Bei entsprechender Nachfrage kann die Benutzungsdauer durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.

In der Bibliothek steht während der Öffnungszeiten ein offenes W-LAN zur Verfügung. Es ist den Internetbenutzern untersagt, in den Räumen der Bibliothek jugendgefährdende Inhalte aufzurufen – eine entsprechende Filtersoftware wird eingesetzt. Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger einzusetzen.

§ 6 Mahnungen

Die Ausleihe ist, abgesehen von der Jahresgebühr, gebührenfrei.

Bei Überschreiten der Leihfrist sind, auch wenn keine schriftliche Mahnung erfolgte, Versäumnisgebühren zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt 0,50 € pro Medieneinheit und Woche. Nach schriftlicher Mahnung sind die Portokosten ebenfalls zu erstatten.

Werden Medien nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, so werden sie unter Einziehung der Versäumnisgebühren, der Portokosten und einer Abholgebühr von 3,00 € durch einen Beauftragten der Stadt abgeholt.

§ 7 Öffnungszeiten

Für die Stadtbibliothek werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Dienstag	14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	09.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 19.00 Uhr
Freitag	14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	14.00 – 17.00 Uhr

§ 8 Verschiedenes

Wer die Benutzungsordnung wiederholt verletzt, kann von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In den Räumen der Bibliothek ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Schotten, den 13. Juni 2019

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez. Susanne Schaab
Bürgermeisterin